

Feststellung und Mitteilung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, so auch dieses Jahr zum 1. Juli 2009, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Als Grundversorger ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG dasjenige Energieversorgungsunternehmen festzustellen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Wir, die Stadtwerke Rendsburg GmbH, sind Betreiber der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung für Elektrizität und Gas in den Städten Rendsburg und Büdelsdorf sowie für Gas in den Gemeinden Borgstedt und Rickert. Als solcher haben wir zum 1. Juli 2009 festgestellt, dass die Stadtwerke Rendsburg GmbH im Netzgebiet der genannten Städte und Gemeinden die meisten Haushaltskunden versorgen.

Wir haben die Stadtwerke Rendsburg GmbH als Grundversorger im Sinne des § 36 Abs. 1 EnWG im Netzgebiet der genannten Städte und Gemeinden für die Kalenderjahre 2010, 2011 und 2012 festgestellt.

Rendsburg, den 30.09.2009

Netzbetrieb

Stadtwerke Rendsburg GmbH